



## Externes Kreisrecht

### **Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv)**

#### **Präambel:**

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Absatz 2 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv)“ beschlossen:

#### **Historie:**

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs	28.11.2018	2018/10/0605	AB Nr. 70 vom 05.12.2018	06.12.2018

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

#### **Kontakt:**

Sandra Luthé  
Leiterin Kreisarchiv  
Bülstringer Straße 30  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 40169  
Telefax: +49 3904 710810  
E-Mail: [archiv@landkreis-boerde.de](mailto:archiv@landkreis-boerde.de)

**Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Kreisarchivs  
(Gebührensatzung Kreisarchiv)**

- Lesefassung -

- I. ABSCHNITT Allgemeines**
  - § 1 Allgemeines**
  
- II. ABSCHNITT Gebühren und Auslagen**
  - § 2 Gebühren**
  - § 3 Gebührenbefreiung**
  - § 4 Auslagen**
  
- III. ABSCHNITT Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**
  - § 5 Sprachliche Gleichstellung**
  - § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

**I. ABSCHNITT  
Allgemeines**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchivs, einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten, erhebt der Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kostenpflichtig sind alle Nutzer, die Leistungen des Kreisarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**II. ABSCHNITT  
Gebühren und Auslagen**

**§ 2  
Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Vornahme der in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Dienstleistung oder Amtshandlung. Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 4 nach dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung zur Zahlung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (4) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn vom Benutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.
- (5) Das Kreisarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen öffentlichen Interesse des Landkreises Börde liegen und den Aufgaben und Zielen des Kreisarchivs entsprechen.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben:
  1. für einfache Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivgut erledigt werden können,
  2. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und schulische Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,
  3. für Auskünfte und Nachforschungen die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben
  4. für Angelegenheiten, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind
  5. für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
    - b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen sind.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben für Maßnahmen der Amtshilfe.

### **§ 4 Auslagen**

- (1) Entstehen dem Kreisarchiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme der Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach § 3 nicht zu entrichten ist. Als Auslagen werden insbesondere Kopier- und Portokosten sowie sonstige Kosten für die Versendung (z.B. Papier, Porto, Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.
- (2) Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen. Ebenso die anderen Behörden, Stellen und Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe.

### III. ABSCHNITT Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

#### § 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreis Börde über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive“ vom 16.04.2008 außer Kraft.

#### Anhang zum § 2 der Gebührensatzung Kreisarchiv - Gebührentarif

<i>lfd.Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag</i>
1.	<b>Direktbenutzung</b>	
1.1.	Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut (in analoger und/oder digitaler Form), inklusive einfacher Beratungsleistung pro Tag <i>(Wenn für das Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und besondere oder zusätzliche Ermittlungen erforderlich sind, richtet sich die Gebühr nach Pkt. 2.1.)</i>	5,00 €
1.2.	Einsichtnahme in Bauunterlagen (bis maximal 5 Akten) pro Bauobjekt	10,00 €
1.2.1.	jede weitere Akte desselben Bauobjektes	2,00 €
2.	<b>Recherchen und Auskunftserteilung</b>	
2.1.	Erhebung der Gebühr nach dem Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
2.2.	Anfertigung von Abschriften, Auszügen, Übersetzungen <i>(zzgl. der Gebühr nach Pkt. 2.1.)</i> je angefangene Seite DIN A4	3,00 €
3.	<b>Beglaubigungen</b>	
3.1.	Erstausfertigung	3,50 €
3.2.	für die zweite und jede weitere Ausfertigung, soweit gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt	1,50 €
4.	<b>Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut</b>	
4.1.	Grundentgelt pro Reproduktionsauftrag	3,00 €
4.2.	Direktkopien, Mikrofilmscanner-Kopien, je Kopie in schwarz-weiß <i>(Bei Ausgaben in Farbe erhöht sich die Gebühr um 100%)</i>	
4.2.1.	bis zum Format DIN A4 einseitig	0,25 €
4.2.2.	im Format DIN A4 doppelseitig	0,40 €
4.2.3.	ab 10 Seiten DIN A4 einseitig	0,20 €
4.2.4.	ab 10 Seiten DIN A4 doppelseitig	0,30 €
4.2.5.	ab 100 Seiten DIN A4 einseitig	0,15 €
4.2.6.	ab 100 Seiten DIN A4 doppelseitig	0,20 €
4.2.7.	bis zum Format DIN A3	0,40 €
4.2.8.	ab 10 Seiten DIN A3	0,30 €
4.2.9.	Zeichnungen und Pläne bis zum Format DIN A3	5,00 €

4.2.10.	bei größeren Formaten bis zu	12,50 €
4.3.	Foto-, Digitalaufnahmen, Scannen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrücke davon	
4.3.1.	pro Aufnahme bzw. Scan (bis zu 150 dpi)	0,50 €
4.3.1.1.	pro Aufnahme bzw. Scan (größer als 150 dpi)	1,00 €
4.3.1.2.	Zuschlag pro Datenträger, wenn dieser nicht vom Auftraggeber bereitgestellt wird	1,00 €
4.3.2.	Ausdruck auf Normalpapier (weiß), je Aufnahme	
4.3.2.1.	bis zum Format DIN A4	0,50 €
4.3.2.2.	bis zum Format DIN A3	1,00 €
4.3.2.3.	bei größeren Formaten bis zu	15,00 €
4.3.3.	Ausdruck auf Color- oder Glanzpapier (Fotoqualität)	zzgl. 100% auf die jeweilige Gebühr nach Pkt. 4.3.2.
4.4.	Reproduktionen von Zeugnissen und aus Personenstandsbüchern	
4.4.1.	je Reproduktion	1,00 €
4.4.2.	je beglaubigter Reproduktion	4,00 €
4.4.2.1.	für das zweite und jedes weitere Exemplar, soweit gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt	2,00 €
5.	<b>Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen aus Archivgut</b> <i>(Die Urheberrechte verbleiben beim Kreisarchiv)</i>	
5.1.	Grundentgelt für die Abbildung oder Wiedergabe in Print-, audiovisuellen- und elektronischen Speichermedien, in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen und deren Weiterverwertung in Online-Angeboten, zu Ausstellungs-, Präsentations- oder Werbezwecken	5,00 €
5.2.	je Reproduktion / je angefangene Wiedergabeminute	10,00 €
6.	<b>Führungen, Vorträge und Publikationen</b>	
6.1.	Archivführung (max. 20 Personen nach Anmeldung), pro Person	1,00 €
6.2.	Fachvortrag (max. 30 Personen nach Anmeldung), pro Person	1,00 €
6.3.	Publikationen des Kreisarchivs, je Publikation	
6.3.1.	bis zu 10 Seiten	5,00 €
6.3.2.	von 11 bis zu 30 Seiten	10,00 €
6.3.3.	von 31 bis zu 50 Seiten	15,00 €
6.3.4.	ab 50 Seiten, je Seite	0,30 €
7.	<b>Nutzung von Räumlichkeiten des Kreisarchivs</b> <b>Standort: Haldensleben, Bülstringer Str.30</b>	
7.1.	Konferenzraum Dachgeschoss (max. 50 Pers.), pro Tag	50,00 €